

wäre die Objektivität der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie des Vertreters der Anklage und des Protokollführers beeinträchtigt, wenn sie ihre eigene Aussage würdigen bzw. protokollieren sollten. Aus den gleichen Gründen können auch der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger nicht gleichzeitig Zeuge sein. Weil sie als Zeuge unvertretbar sind, müssen sie ihrer Zeugenpflicht nachkommen, wenn es erforderlich ist. Das macht sie aber im gleichen Verfahren unfähig, als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger aufzutreten.

Dem Vertreter des Kollektivs der Werk tätigen, der in der Hauptverhandlung die Auffassung seines Kollektivs zur Tat, über ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen und zur Persönlichkeit des Angeklagten darlegen soll, wobei eigene Wahrnehmungen des Kollektivvertreters hierzu in die dargelegte Auffassung des Kollektivs eingeflossen sind, gestattet das Gesetz ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§§ 37, 227 StPO). Diese Stellung des Kollektivvertreters und die damit verbundene Aufgabe, die gesellschaftlichen Lehren aus der Hauptverhandlung dem Kollektiv übermitteln zu können, Maßnahmen zur künftigen Erziehung des Verurteilten einzuleiten usw., lassen sich mit den Pflichten eines Zeugen nicht vereinbaren.

*Zeuge wird der Bürger, wenn er Wahrnehmungen von einem strafatverdächtigen Sachverhalt gemacht hat und darüber durch die Strafrechtspflegeorgane vernommen wird.* Weil sich die Kenntnisse aus seinem höchst persönlichen, nicht mehr wiederholbaren Erleben ergeben und weil es darauf ankommt, was er wahrgenommen hat, kann er als Zeuge nicht durch andere Personen ersetzt werden. Selbst wenn andere Personen die gleichen Wahrnehmungsmöglichkeiten hatten, steht nicht fest, daß sie gleiche Beobachtungen gemacht bzw. in ihr Gedächtnis aufgenommen haben. Daraus ergibt sich die Unvertretbarkeit der Person, die als Zeuge in das Strafverfahren einbezogen wird.

Bei der Würdigung der Zeugenaussage geht es in erster Linie um die Beantwortung der Frage, ob sich die in der Aussage enthaltene Information mit der objektiven Realität deckt. Eine Nichtübereinstimmung mit der objektiven Wirklichkeit kann aus Ursachen resultieren, die nicht vom Willen des Zeugen abhängen. Er kann aber auch lügen. Ohne dem Zeugen grundsätzlich mit Mißtrauen begegnen zu wollen, muß doch entsprechend dem konkreten Fall geprüft werden, ob sich der Zeuge in einer Beobachtungssituation befand, die es ihm ermöglichte, die in der Vernehmung erwähnten Wahrnehmungen zu machen, oder die ihn hinderte, die in der Vernehmung verschwiegenen Vorgänge zu beobachten. Wenn sich die Wahrnehmung auf komplizierte Vorgänge bezieht, muß man prüfen, ob der Zeuge überhaupt die Fähig-